

~~Stadt~~ Markt-Gemeinde 8763 Pölstal

am 24.10.2024

K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und Abs.13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010
i.d.F. LGBl.Nr. 73/2023, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967
i.d.F. LGBl.Nr. 43/2024

In der Sitzung des Gemeinderates der ~~Stadt~~ Markt-Gemeinde 8763 Pölstal
vom 28.03.2024 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
Nr. 0.04sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 0.06 beschlossen.
Die ÖEK-Änderung Nr. 0.04sowie die FWP-Änderung Nr. 0.06wurde von der
Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 18.10.2024
GZ. ABT13-137650/2023-30 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der
~~Stadt~~ Markt-Gemeinde Pölstal (Wortlaut und planliche Darstellung)
tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in
Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche
Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen
werden.

Amtsstunden: Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr und Donnerstag 13.00-16.00 Uhr


Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kund-
machungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden
zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am 24.10.2024
abgenommen am 07.11.2024 (Ewald Haingartner)



 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2024-10-18T09:10:49+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://es.stmk.gv.at	

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölstal hat in seiner Sitzung vom 28.03.2023 die 6. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:10.000 mit Datum 12.06.2023, GZ: RO-620-44/0.06 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Teilflächen der Grundstücke 291/1, 289/2, 289/4, 289/1, 288/10 und 288/9 der KG Möderbrugg sowie Teilflächen der Grundstücke 642, 712 und 644/3 der KG Oberzeiring werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen - Windkraftanlage (wka) festgelegt.
- (2) Die mit dem Boden in Verbindung stehenden Teile von Windkraftanlagen sind außerhalb des Natura2000 - Europa-Vogelschutzgebietes Nr. 38 zu errichten.

§ 4 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:





(Ewald Haingartner)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempiergasse 7
gesehen am:

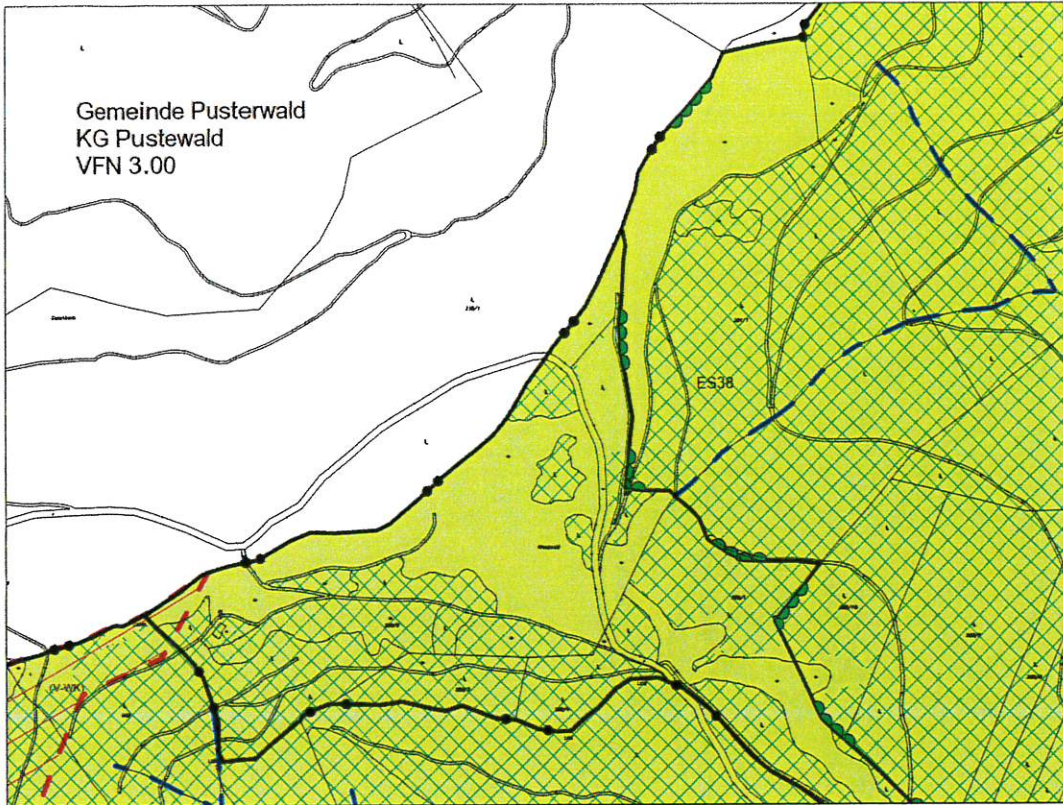
12. Sep. 2024

Mag. Gernot Sommer eh.

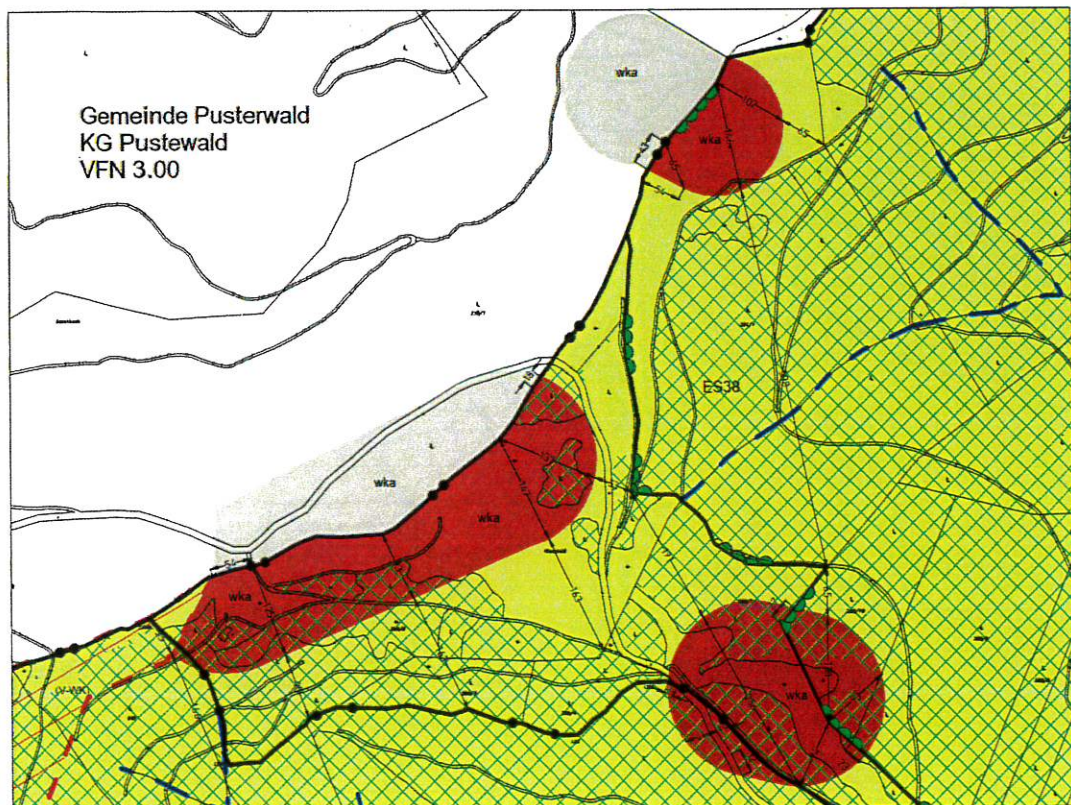
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ: ABT13-137650/2023-30
Graz, am 18.10.2024
Beglaubigt 
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

i.V.: Bernhard Birnhuber eh.





FWP Bestand



FWP Änderung